



Der Datenschutz im Lichte der DSGVO im Fuhrparkmanagement

Mag. Heinz Templ, LL.M. | Fuhrparkverband Austria, 18.4.2018



Inhalt

- Einführung in die neue DSGVO
- Besondere Herausforderungen für Unternehmen
- Relevante Datennutzung im Fuhrparkmanagement
- Empfehlungen



Einführung in die DSGVO

- Derzeit gilt in Österreich das DSG 2000 inkl. Nebenbestimmungen
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO Nr 2016/679) gilt ab 25.05.2018 und hat zahlreiche Öffnungsklauseln
- Zurückhaltende nationale Umsetzung durch das DSG 2018
 - Schutz für natürliche Personen (§ 1 DSG)
 - Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext (§ 11 DSG)
 - Datenverarbeitungsregister wird abgeschafft (§ 76 DSG)
- Novelle zur E-Privacy Verordnung (Entwurf COM(2017) 10 final) zum Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation!



Einführung in die DSGVO

- **Personenbezogene Daten:** Angaben über Betroffene (= natürliche Personen), deren Identität identifiziert oder identifizierbar ist. Der personenbezug kann sich aus Kombination von Daten ergeben.

Personenbezogene Daten		
Allgemeine Kategorie	Besondere Kategorie (Art. 9)	Strafrechtsrelevante Daten (Art. 10)
Name	Sozialversicherungsnummer	Strafurteil
Adresse	Fingerabdruck	Strafrechtliche Ermittlungen
Geburtsdatum	Gewerkschaftsmitgliedschaft	Waffenverbot
Kontonummer	Gesundheitsdaten	
Kfz-Kennzeichen	Religion, Sexualeben, Politik	

- **Pseudonyme/pseudonymisierte** und **anonyme/anonymisierte Daten:** Erstes sind Informationen, die durch Heranziehung zusätzlicher Information einer natürlichen Person zugeordnet werden kann > personenbezogene Daten (=Datensicherheitsmaßnahme)!
Anonyme Daten ermöglichen keine Rückschlüsse auf Personen > ≠ DSGVO
- **Datenverarbeitung:** quasi jeder Vorgang von dem personenbezogene Daten betroffen sind, wie bspw.: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Auslesen, Speichern, Verändern, Abfragen, Übermitteln, Verbreitung etc.



Einführung in die DSGVO

- **Verantwortlicher:** Jede nat./jur. Person, die Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten innehat.
- **Auftragsverarbeiter:** Jede eigenständige nat./jur. Person, die im Auftrag des Verantwortlichen auf Grundlage eines Vertrags personenbezogenen Daten verarbeitet
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gänzlich, teilweise und nicht automatisierte Verarbeitung (≠ private Zwecke, Strafverfolgungsbehörden)
- **Räumlicher Anwendungsbereich:** Sitz des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters in der EU (unabh. wo Daten verarbeitet werden) oder Verarbeitung steht im Zusammenhang, dass betroffenen Personen in der EU Waren/Dienstleistungen angeboten werden oder deren Verhalten beobachtet wird (zB Tracking des Surfverhaltens im Internet)



Einführung in die DSGVO

- **Die Grundsätze der Datenverarbeitung:**
 - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
 - Einwilligung, Vertragserfüllung, Rechtl Verpflichtung, Lebenswichtige Interessen, Wahrnehmung öffentlicher Interessen/öff. Gewalt, berechnigte Interessen
 - Zweckgebundenheit
 - Datenminimierung, „Datensparsamkeit“ bzw Notwendigkeit
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit
 - Rechenschaftspflicht
 - VdV, DSFA, „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“, Meldepflicht bei Datenverlust



Besondere Herausforderungen für Unternehmen

- Datenschutz bislang eher Randthema
- Wird jetzt bei vielen zur „Causa prima“
- Enorme finanzielle und personelle Ressourcen notwendig
- Filter – was ist personenbezogen?



Personenbezogene Datenverarbeitung im Fuhrpark

- Kfz-Kennzeichen und Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- Name, Adresse, Versicherung etc des Halters/Fahrers
- Fahrdynamikdaten (zB Weg, Zeit, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch, Service, etc)
- Standortdaten („Tracking“)
- Sonstige Nutzungsdaten (zb Batterieladestände)



Personenbezogene Datenverarbeitung im Fuhrpark

- **Datenverarbeitung zwecks technisch einwandfreien bzw. regelkonformen Kfz-Betriebs** e.g On-Board-Diagnosesystemen, FAS Spurhalte-, Bremsassistent, Navigationssysteme, Fahrtenbuch etc
- **Datenverarbeitung im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs** e.g verkehrsrelevante Daten (Staumeldung, Ortung), Infrastruktur etc
- **Datenverarbeitung zwecks Kfz-Wartung** e.g. (kontaktloses) Auslesen von Fehlercodes, Nutzungs- oder Fahrzeugzustandsdaten
- **Datenverarbeitung zwecks Unfallklärung und –prävention** e.g Unfalldatenschreiber (UDS)



Personenbezogene Datenverarbeitung im Fuhrpark

- **Datenverarbeitung für Notrufsysteme** e.g eCall
- **Datenverarbeitung für nicht betriebsnotwendige, vertragsbasierte Dienste** e.g. Unterhaltung, Infotainment
- **Fahrverhaltensbasierte Versicherungsmodelle** e.g Übermittlung von Positions- und Zeitdaten zwecks Risikoprofilerstellung
- **Datenverarbeitung zwecks Gebührenerhebung für die Straßennutzung** e.g elektronische Mautsysteme mit streckenbezogenem Tarif auf Basis von On-Board-Geräten >an Kennzeichen gebunden



Conclusio/Empfehlungen

- Genaue Erstellung und Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses iS Fahrzeugdaten
- Revision der TOMs auf Risiko im Bezug auf Fahrzeugdaten
- Information an Betroffene bei Datenerhebung
- Prüfung der Prozesse und des Verzeichnisses iSv PDCA Zyklen



FRAGEN – ERFAHRUNGSAUSTAUSCH - DISKUSSION





DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

RECHTSANWALT MAG. HEINZ TEMPL, LL.M.
TABORSTRASSE 24A
1020 WIEN
TELEFON: 01 95 84 616
E-Mail: office@templ.com